



Prämienkatalog 2015–2017

Zeitarbeit

für das Prämienverfahren der VBG ab 01.08.2015

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung mit rund 36 Millionen Versicherungsverhältnissen in Deutschland. Versicherte der VBG sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, freiwillig versicherte Unternehmerinnen und Unternehmer, bürgerschaftlich Engagierte und viele mehr. Zur VBG zählen über eine Million Unternehmen aus mehr als 100 Branchen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen.

Weitere Informationen: www.vbg.de

In dieser Publikation wird auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise geachtet. Wo dies nicht möglich ist, wird zugunsten der besseren Lesbarkeit das ursprüngliche grammatische Geschlecht verwendet. Es wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch jeweils das andere Geschlecht angesprochen ist.



Herausgeber:

VBG
Ihre gesetzliche
Unfallversicherung

www.vbg.de

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg
Artikelnummer: 29-05-5435-4

Realisation:

Jedermann-Verlag GmbH
www.jedermann.de

Fotos:

fotolia.com: © All-Vectors | © Marco Scisetti

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Version 1.0/2016-02 in der Fassung vom 3.6.2015
Druck: 2016-02/Auflage: 7.500

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitgliedsunternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zum Nachweis der Investitionsbeträge	4
Prämierbare Maßnahmen für Unternehmen der Gefahraristelle 15 (Gefahrtarif VBG 2011)	
Z-01 Besondere Persönliche Schutzausrüstung: Otoplastiken und/oder Korrektionschutzbrillen	5
Z-02 Arbeitsschutzorganisation: Wiederholungsbegutachtung AMS der VBG	7
Z-03 Sprachförderung: im Bereich Arbeitsschutz	10
Benötigte Nachweise für umgesetzte Prämienmaßnahmen	11

Hinweise zum Nachweis der Investitionsbeträge

Für die Berechnung der Prämie wird der tatsächliche Investitionsbetrag zugrunde gelegt.

Mehrwertsteuer

Als Investitionsbetrag gilt grundsätzlich der Nettobetrag. Sollte das Unternehmen nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein, ist zusammen mit dem Prämienantrag und den Kopien der Belege ein entsprechender Nachweis einzureichen.

Skonto

Weist eine Rechnung Skonto aus, geht die VBG davon aus, dass Skonto in Anspruch genommen wurde. Wenn Unternehmen eingeräumte Skonti nicht in Anspruch nehmen, ist der VBG zusätzlich zur Rechnung ein separater Beleg über den tatsächlich gezahlten Betrag zuzusenden.

Prävention lohnt sich!



Kurztitel der Maßnahme

Z-01 Besondere Persönliche Schutzausrüstung



Otoplastiken und/oder Korrektionschutzbrillen

Hintergrundinformation zum Thema:

Otoplastiken:

Der Bereich Zeitarbeit ist bei der VBG der Bereich mit den meisten angezeigten Berufskrankheiten „Lärmschwerhörigkeit“ (229 angezeigte Fälle in 2013). Auch wenn die Ursachen für die mögliche Berufskrankheit nicht ausschließlich in Einsätzen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung zu finden sind, ist das Thema Gehörschutz von großer Bedeutung für die Branche. Die Versicherten sind häufig in klassischen gewerblichen Einsatzfeldern zu finden, wo Lärmbelastungen auftreten (z.B. Metallverarbeitung, Werftindustrie, Gießereien, Presswerke, Baunebenberufe).

Maßangefertigte Otoplastiken sind den nicht maßgefertigten Gehörschutzstöpseln oft im Tragekomfort und teilweise auch in der Schutzwirkung erheblich überlegen. Insbesondere die Option, Wechselfilterkapseln in die Otoplastiken einzusetzen, ermöglicht eine individuell angepasste Lärmreduzierung. Zusätzlich bieten die Filter oft einen relativ unveränderten Frequenzgang. Dies ist u.a. bei Versicherten, bei denen ein gutes Sprachverstehen im Lärm im Vordergrund steht, empfehlenswert, da Sprache unter Verwendung solch eines Filters unverfälscht wahrgenommen wird. Bei nicht linearer Dämmkurve, wie sie viele Produkte aus Schaumstoff aufweisen, klingen die Umgebungsgeräusche dumpf und unklar, weil in der Regel die hohen Frequenzen im Verhältnis zu den tiefen Frequenzen stärker abgeschirmt werden.

Gehörschutzotoplastiken sind besonders bequem zu tragen. Daher wird die Trageakzeptanz erhöht und das Risiko von Lärmschwerhörigkeit gemindert. Wegen des mit dem Einsatz von Otoplastiken verbundenen Aufwands in Relation zur oft relativ kurzen Einsatz- bzw. Beschäftigungsdauer scheuen viele Unternehmer bislang die erforderlichen Investitionen.

Korrektionschutzbrillen:

Augenverletzungen durch Fremdkörper sind eine häufige Unfallursache bei Beschäftigten in der Zeitarbeit. Brillenträger haben die besondere Schwierigkeit, dass sie bei Verwendung üblicher Schutzbrillen in ihrer Sehfähigkeit eingeschränkt sind oder bei Benutzung einer Korbbrille, die über der eigentlichen Brille getragen werden kann, zusätzlich belastet sind. Bei den Korbbrillen tritt weiterhin das Problem des Beschlagens auf, wodurch wiederum die Sehfähigkeit eingeschränkt wird. Als Konsequenz verzichten Brillenträger dann ggf. auf die Sicherheit einer Schutzbrille.

Dieses Problem kann mit an das Sehvermögen des Trägers angepassten Gläsern für Schutzbrillen gelöst werden.

Wegen des mit dem Einsatz von Schutzbrillen mit angepassten optischen Gläsern verbundenen Aufwands in Relation zur oft relativ kurzen Einsatz- bzw. Beschäftigungsdauer scheuen viele Unternehmer bislang die erforderlichen Investitionen.



Otoplastiken und/oder Korrektionschutzbrillen

Was genau soll vom Unternehmen geleistet werden?

Bedarf ermitteln; PSA individuell für die Mitarbeiter anfertigen lassen; PSA den Mitarbeitern **kostenfrei** zur Verfügung stellen. Die PSA muss der Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt (8. ProdSV) entsprechen (hier: PSA = Otoplastiken und/oder Korrektionschutzbrillen).

Einschätzung des Aufwandes zur Realisierung:

Kosten für Otoplastiken ca. 100,- Euro bis 150,- Euro.
Kosten für Korrektionschutzbrillen ca. 100,- Euro bis 250,- Euro.

Was soll mit der Maßnahme erreicht werden?

Otoplastiken: Verbesserung des Trageverhaltens durch höhere Akzeptanz des Gehörschutzes mit der langfristigen Folge verringerter BK-Anzeigen.

Korrektionschutzbrillen: Verringerung der Augenverletzungen durch Fremdkörper.

Höhe der Prämie:

40 % der Investitionskosten

Kurztitel der Maßnahme

Z-02 Arbeitsschutzorganisation



Wiederholungsbegutachtung AMS der VBG

Hintergrundinformation zum Thema:

„Arbeitsschutz mit System – AMS“ als Verfahren zum Nachweis einer festgelegten und wirksamen betrieblichen Arbeitsschutzorganisation hat sich als wirksames Instrument für die systematische Umsetzung von Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten herausgestellt. Basis für „AMS“ der VBG ist der nationale Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme des ehemaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialpartner. Eine erfolgreiche Wiederholungsbegutachtung des „AMS“ zeigt, dass das Unternehmen in der Lage ist, über einen länger andauernden Zeitraum ein hohes Niveau des Arbeitsschutzes aufrechtzuerhalten.

Neben dem „AMS“ der VBG und anderer Verfahren auf Basis des o.g. nationalen Leitfadens, die von Unfallversicherungsträgern und staatlichen Arbeitsschutzbehörden begutachtet werden, gibt es verschiedene weitere Standards, nach denen sich Unternehmen zertifizieren lassen. Bei QM-Systemen nach DIN EN ISO 9001 ff. steht der Arbeitsschutz allerdings nicht im Mittelpunkt der Betrachtung. Insofern kann bei Arbeitsschutzmanagementsystemen oder -standards, die nicht auf dem nationalen bzw. internationalen Leitfaden (ILO-OSH 2001) beruhen, nicht zwingend von einer Gleichwertigkeit ausgegangen werden. Beispiele sind SCC, SCP, OHSAS 18001.

Was genau soll vom Unternehmen geleistet werden?

Erfolgreiche planmäßige (erstmalig nach 3 Jahren) Wiederholungsbegutachtung „AMS“ der VBG **oder** darauf folgend erfolgreiche Wirksamkeitsbegutachtung* „AMS“ der VBG oder

- erfolgreiche planmäßige (erstmalig nach 3 Jahren) Wiederholungsbegutachtung nach einem Standard entsprechend der Anforderungen des nationalen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme bzw. ILO-OSH 2001 durch einen gesetzlichen Unfallversicherungsträger oder eine staatliche Arbeitsschutzbehörde (z.B. OHRIS) **oder** darauf folgend erfolgreiche Wirksamkeitsbegutachtung* „AMS“ der VBG oder
- erfolgreiche planmäßige (i. d. R. nach 3 Jahren und dann alle weiteren 3 Jahre) Re-Zertifizierung eines Arbeitsschutzmanagement-Systems oder Standards (SCC, SCP, OHSAS 18001) in der jeweils aktuellen Fassung **und** erfolgreiche erstmalige AMS Begutachtung **oder** darauf folgend erfolgreiche Wirksamkeitsbegutachtung* „AMS“ der VBG oder
- erfolgreiche planmäßige (i. d. R. nach 3 Jahren und dann alle weiteren 3 Jahre) Re-Zertifizierung eines QM-Systems nach DIN EN ISO 9001 in der jeweils aktuellen Fassung **und** erfolgreiche erstmalige AMS Begutachtung **oder** darauf folgend erfolgreiche Wirksamkeitsbegutachtung* „AMS“ der VBG.

Die Begutachtung/Zertifizierung der jeweiligen QM/AMS Systeme bzw. Standards muss sich auf das gesamte Unternehmen mit allen Niederlassungen beziehen.



Wiederholungsbegutachtung AMS der VBG

Einschätzung des Aufwandes zur Realisierung:

Der Aufwand besteht in erster Linie in personellem Aufwand zur Pflege und Festigung des Systems (interne und externe Audits, Auswertung von Verbesserungsmaßnahmen, Integration und Pflege neuer oder geänderter Verfahren). Der jährliche Aufwand zur Aufrechterhaltung des Systems lässt sich mit durchschnittlich 2 h/Woche abschätzen.

Was soll mit der Maßnahme erreicht werden?

Kontinuität bei der Umsetzung von Arbeitsschutzmanagementsystemen in Zeit- arbeitsunternehmen.

Höhe der Prämie:

4.000,- Euro / Wiederholungs- bzw. Wirksamkeitsbegutachtung

* Wirksamkeitsbegutachtung = jährliche Vor-Ort-Begutachtung innerhalb der Laufzeit der VBG AMS-Bescheinigung von wesentlichen Komponenten des Arbeitsschutzmanagementsystems

Die folgende tabellarische Übersicht erläutert die verschiedenen Konstellationen für eine Prämie nach erfolgreicher Begutachtung eines Arbeitsschutzmanagementsystems oder Zertifizierung nach einem relevanten anderen Standard. Voraussetzung hierfür ist mindestens der Nachweis über eine erfolgreiche VBG AMS-Wiederholungsbegutachtung oder Rezertifizierung eines relevanten anderen Standards jeweils nach (in der Regel) 3 Jahren.

Z-02 Arbeitsschutzorganisation: Wiederholungsbegutachtung AMS der VBG

Die folgende tabellarische Übersicht erläutert die verschiedenen Konstellationen für eine Prämie nach erfolgreicher Begutachtung eines Arbeitsschutzmanagementsystems oder Zertifizierung nach einem relevanten anderen Standard. Voraussetzung hierfür ist mindestens der Nachweis über eine erfolgreiche VBG AMS-Wiederholungsbegutachtung oder Rezertifizierung eines relevanten anderen Standards jeweils nach (in der Regel) 3 Jahren.

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6
	nicht prämierbar			prämierbar		
AMS (VBG)	Erstbescheinigung	→	→	Bescheinigung der Wiederholungsbegutachtung	→ + Wirksbesch. der VBG	→ + Wirksbesch. der VBG
nat. Leitfaden/ int. Leitfaden/ (ILO-OSH 2001) OHRIS	Erstbescheinigung	→	→	Bescheinigung der Wiederholungsbegutachtung	→ + Wirksbesch. der VBG	→ + Wirksbesch. der VBG
SCC/ SCP/ OHSAS 18001	Erstzertifikat	→	→	Rezertifikat + Erstbescheinigung AMS (VBG)	→ + Erstbescheinigung AMS (VBG) oder Wirksbesch. der VBG	→ + Erstbescheinigung AMS (VBG) oder Wirksbesch. der VBG
QM nach DIN EN ISO 9001	Erstzertifikat	→	→	Rezertifikat + Erstbescheinigung AMS (VBG)	→ + Erstbescheinigung AMS (VBG) oder Wirksbesch. der VBG	→ + Erstbescheinigung AMS (VBG) oder Wirksbesch. der VBG

→ = gilt weiter

Wirksbesch. = Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung der Wirksamkeitsbegutachtung

Kurztitel der Maßnahme

Z-03 Sprachförderung

im Bereich Arbeitsschutz

Hintergrundinformation zum Thema:

Erfahrungsgemäß sind in der Zeitarbeit viele Beschäftigte tätig, deren Kenntnisse der deutschen Sprache nicht ausreichend sind, um sprachlich ausreichend sicher mit ihren Kollegen und Vorgesetzten zu kommunizieren. Für eine erfolgreiche Unterweisung ist unter anderem erforderlich, dass der Unterwiesene den Unterweisenden versteht. Durch nicht ausreichende Sprachkenntnisse kann es zu Missverständnissen bei der Arbeit kommen, die zu gefährlichen Situationen führen können. Weiterhin ist eine ausreichende Beherrschung der im Betrieb gesprochenen Sprache ein Schlüssel zur Integration in das betriebliche Umfeld.

Was genau soll vom Unternehmen geleistet werden?

Feststellen von Sprachdefiziten bei den Beschäftigten; Veranlassung der Teilnahme an Maßnahmen der Sprach- und Kommunikationsförderung (z.B. Deutsch als Fremdsprache mit Inhalten bezogen auf die Arbeitswelt oder beruflichen Alltag oder Sicherheit im Betrieb, Angebote non-verbaler Sprachförderung). Kosten der Teilnahmegebühren tragen. Mindestumfang der Sprachförderungsmaßnahme: 40 Lehreinheiten.

Einschätzung des Aufwandes zur Realisierung:

Kurskosten ca. 100,- Euro bis 500,- Euro pro Teilnehmer.

Was soll mit der Maßnahme erreicht werden?

Geringeres Unfallrisiko durch Vermeidung von Missverständnissen und Unsicherheiten sowie leichtere Verständigungsmöglichkeit mit den übrigen Beschäftigten.

Erleichterung der Integration der Beschäftigten in die Organisation des Einsatzbetriebs.

Höhe der Prämie:

40 % der Investitionskosten

Benötigte Nachweise für umgesetzte Prämienmaßnahmen: Zeitarbeit

Maßnahme	Nachweise
Z-01 Besondere Persönliche Schutzausrüstung: Otoplastiken und/oder Korrektionschutzbrillen	Rechnung und andere Belege aus denen sich ergibt, dass es sich um eine Otoplastik bzw. Korrektionschutzbrille handelt und dass eine individuelle Anpassung erfolgt ist (Name des Mitarbeiters, für den die PSA angeschafft wurde)
Z-02 Arbeitsschutzorganisation: Wiederholungsbegutachtung AMS der VBG	Belege, aus denen hervorgeht, dass seit mehr als drei Jahren ein Arbeitsschutzmanagementsystem vorhanden ist (genauere Erläuterungen siehe Tabelle auf Seite 9)
Z-03 Sprachförderung : im Bereich Arbeitsschutz	Rechnung und ggf. andere Belege, aus denen Schulungsinhalte und Schulungsdauer (LE/Tage) hervorgehen sowie eine Teilnehmerliste

Wir sind für Sie da!

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940

Notfall-Hotline für Beschäftigte im Auslandseinsatz:

+49 40 5146-7171

Service-Hotline für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

0180 5 8247728 (0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.)

Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0 • Fax: 02204 1639
E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18 • 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0 • Fax: 030 7741319
E-Mail: BV.Berlin@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 030 77003-109

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0 • Fax: 0521 61284
E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6 • 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-0 • Fax: 0351 8145-109
E-Mail: BV.Dresden@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Wintgensstraße 27 • 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0 • Fax: 0203 2809005
E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0203 3487-106

Erfurt

Koenbergstraße 1 • 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0 • Fax: 0361 2253466
E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0361 2236-415

Hamburg

Sachsenstraße 18 • 20097 Hamburg
Tel.: 040 23656-0 • Fax: 040 2369439
E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0 • Fax: 07141 902319
E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 07141 919-354

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0 • Fax: 06131 371044
E-Mail: BV.Mainz@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 06131 389-180

München

Barthstraße 20 • 80339 München
Tel.: 089 50095-0 • Fax: 089 50095-111
E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-0 • Fax: 0931 7842-200
E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de
Seminarbuchung unter
Tel.: 0931 7943-407

BG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4c
01109 Dresden
Tel.: 0351 88923-0 • Fax: 0351 88349-34
E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de
Hotel-Tel.: 0351 457-3000

Akademie Gevelinghausen

Schloßstraße 1 • 59939 Olsberg
Tel.: 02904 9716-0 • Fax: 02904 9716-30
E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de
Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Lautrach

Schloßstraße 1 • 87763 Lautrach
Tel.: 08394 92613 • Fax: 08394 1689
E-Mail: Akademie.Lautrach@vbg.de
Hotel-Tel.: 08394 910-0

Akademie Storkau

Im Park 1 • 39590 Tangermünde/OT Storkau
Tel.: 039321 531-0 • Fax: 039321 531-23
E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de
Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

ca. 32 km nördlich von Bamberg
Schlossweg 2, 96190 Untermerzbach
Tel.: 09533 7194-0 • Fax: 09533 7194-499
E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de
Hotel-Tel.: 09533 7194-100



Seminarbuchungen:

online: www.vbg.de/seminare

telefonisch in Ihrer VBG-Bezirksverwaltung:

Montag bis Donnerstag 8–17 Uhr,

Freitag 8–15 Uhr

Bei Beitragsfragen:

Tel.: 040 5146-2940

E-Mail: kundendialog@vbg.de

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Deelbögenkamp 4 • 22297 Hamburg

Tel.: 040 5146-0 • Fax: 040 5146-2146

E-Mail: kundendialog@vbg.de

www.vbg.de

So finden Sie Ihre VBG-Bezirksverwaltung:

www.vbg.de/standorte aufrufen und die Postleitzahl Ihres Unternehmens eingeben.

www.vbg.de